



§ 117a *Erschliessung durch die Gemeinde*

¹ Die Gemeinde kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, auf Gesuch hin die Erstellung, den Ausbau oder den Ersatz von Erschliessungsanlagen übernehmen, sofern sich die nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsrichtplanes dazu verpflichteten Grundeigentümer nicht einigen.

² Sie entscheidet im jeweiligen Plangenehmigungs- oder Projektbewilligungsverfahren über das Gesuch und die Erstellung, den Ausbau oder den Ersatz der Erschliessungsanlagen. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten. Einigen sie sich nicht, überbindet die Gemeinde die Kosten im Perimeterverfahren.

Erläuterungen

Gemäss § 59 Absatz 2 StrG kann die Gemeinde zulasten der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Strassenbau dort, wo er in die Zuständigkeit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer fiele, selber an die Hand nehmen und die Ausführung beschliessen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Diese Möglichkeit ist - als Gegenstück zur Privaterschliessung - für alle Erschliessungsanlagen und als generelle Regel in das PBG aufgenommen worden.

Die Bestimmung in Absatz 2 ist flexibel formuliert, sodass der Gemeinde die Möglichkeit offen steht,

- gleichzeitig über das Gesuch um Übernahme der Erstellung, des Ausbaus oder des Ersatzes von Erschliessungsanlagen und über die konkrete Projektausführung zu befinden oder
- vorweg allein über das Gesuch um Übernahme der Erstellung, des Ausbaus oder des Ersatzes von Erschliessungsanlagen zu entscheiden.

In der Praxis zum Strassengesetz hat es sich als zweckmässig erwiesen, nicht in jedem Fall zusammen mit dem Entscheid über das Übernahme-gesuch auch bereits über die konkrete Projektausführung beschliessen zu müssen. Im Einzelfall kann es nämlich sachdienlich sein, wenn die Gemeinde vorweg allein über das Übernahme-gesuch entscheidet und so - wo das Ergebnis dieses Entscheides unsicher ist - unnötige Projektierungskosten vermeidet (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 33 [§ 42], in: GR 2001, S. 253 f.).

PBV

– § 20 Kommunalen Erschliessungsrichtplan

Dem kommunalen Erschliessungsrichtplan (§ 10a PBG) kommt die Funktion des bundesrechtlich vorgeschriebenen Erschliessungsprogramms zu (Art. 19 Abs. 2 RPG). Darin sind in behördenverbindlicher Weise die zur Erschliessung der Bauzonen durch das Gemeinwesen noch zu erbringenden Massnahmen aufzuzeigen und die Prioritäten festzulegen. Die mutmasslichen Kosten der Massnahmen sind gestützt auf Erfahrungswerte und Kostenschätzungen in Pauschalen anzugeben. Der Erarbeitung von Vorprojekten zur Ermittlung der Kosten in der Genauigkeit eines Kostenvoranschlags bedarf es dazu nicht.

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass es genügt, im kommunalen Erschliessungsrichtplan zwischen kurz- und langfristig zu erbringenden Erschliessungsleistungen zu unterscheiden (vgl. bisheriger § 28 Abs.

	<p>2 aPBV und § 20 Abs. 2 in der geltenden Fassung).</p> <p>– § 23 Erschliessung durch die Gemeinde Die Gemeinde kann dort, wo Erschliessungsaufgaben an sich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu erbringen sind, an deren Stelle die erforderlichen Massnahmen an die Hand nehmen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert (§ 117a PBG). Der Gemeinde soll dabei die Möglichkeit zustehen, für die mutmasslichen Kosten Vorschüsse oder Sicherheiten zu verlangen.</p>
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<p>– § 10a PBG (Kommunaler Erschliessungsrichtplan)</p> <p>– § 59 Absatz 2 StrG (Bau von Privatstrassen durch Gemeinde)</p>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	